



# Satzung der Abteilung Kanu der TSG Wismar e.V.



## § 1

### Name und Sitz

1. Abteilung Kanu trägt den Namen TSG Wismar e.V. Abteilung Kanu.
2. Sie hat ihren Sitz in Wismar, Seebad Wendorf, Ernst-Scheel-Str., Wassersporthafen.
3. Die Abteilung Kanu der TSG Wismar e.V. ist Mitglied im Landeskanuverband Mecklenburg/Vorpommern.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Abteilung Kanu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Kanusportes mit seinen verschiedenen Disziplinen. Diesem Zweck dienen die der Abteilung zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Sportgeräte und Mittel.

## § 3

### Mitglieder

1. Die Abteilung unterscheidet:
  - ✚ ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder, Jugendliche bis 18 Jahren und Ehrenmitglieder),
  - ✚ fördernde Mitglieder und
  - ✚ Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer der Abteilung angehört, um den Kanusport auszuüben.
3. Förderndes Mitglied ist, wer der Abteilung angehört, um dessen Zweck zu fördern.
4. Ehrenmitglieder der Abteilung werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die eine der Kanusportdisziplinen aktiv ausüben will, kann ordentliches Mitglied der Abteilung werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich bei der Abteilungsleitung zu erfolgen und wird ausgehängt.
3. Die Abteilungsleitung bestätigt die Aufnahme nach einer 4-wöchigen Einspruchsfrist. Bei einer Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung der TSG Wismar e.V. und der Satzung der Abteilung Kanu der TSG Wismar e.V. in allen Punkten unterworfen.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
  - ✚ Austritt,
  - ✚ Ausschluß,
  - ✚ Streichung oder
  - ✚ Tod.
2. Der Austritt ist der Abteilungsleitung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich zum 30.06. oder 31.12. des Jahres zu erklären.
3. Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung bzw. die Abteilungsinteressen grob verletzt hat. Grundlage ist die Strafordnung. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt erst nach mündlicher Anhörung durch das Präsidium der TSG Wismar e.V.. Ausschließendes Organ ist das Präsidium der TSG Wismar e.V..
4. Die Streichung erfolgt, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde.
5. Im Todesfall sind durch die Mitgliedschaft in der Abteilung erworbene Rechte nicht vererbbar.

## § 6

### Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen eine in der Gebührenordnung der Abteilung festgesetzte Aufnahmegebühr.
2. Der monatliche Beitrag der Abteilung ergibt sich aus der Gebührenordnung, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Umlagen erhoben werden, falls die Mittel nicht ausreichen.

## § 7

### Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die zur Verfügung gestellten Anlagen und Sportgeräte zu nutzen.
2. Sie haben die Pflicht, diese schonend und sorgfältig zu behandeln. Für fahrlässige Schäden haftet der Verursacher.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei der Pflege und Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Anlagen und Sportgeräte mitzuwirken, deren Umfang wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Das Ansehen der Abteilung Kanu und der TSG sind durch jedes Mitglied zu wahren und zu mehren.

## § 8

### Abteilungsorgane

1. Organe der Abteilung sind:
  - ✚ die Mitgliederversammlung,
  - ✚ die Abteilungsleitung,
  - ✚ die Jugendversammlung.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus dem:
  - ✚ Abteilungsleiter,
  - ✚ stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - ✚ Schatzmeister,
  - ✚ technischen Leiter,
  - ✚ Rennsportwart sowie Jugendwart,
  - ✚ Wanderwart,
  - ✚ Motorbootwart.
3. Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Er ist von Amts wegen in die Abteilungsleitung kooptiert.
4. Die Abteilungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und der Schatzmeister werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Alle anderen Leitungsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben.
7. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Zur Regelung von Abteilungsangelegenheiten finden folgende Versammlungen statt:
  - ✚ Mitgliederversammlung ( Jan. oder Feb. des folgenden Jahres),
  - ✚ außerordentliche Versammlung.
2. Die Abteilungsleitung beruft:
  - ✚ die Mitgliederversammlung durch Einladung mit einer Frist von 14 Tagen; Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zum 30.11. für das folgende Jahr einzureichen.
  - ✚ die außerordentliche Versammlung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.
3. Anträge und Vorschläge sind den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Eine Versammlung ist außerdem zu berufen, wenn mindestens 40% aller Abteilungsmitglieder über 18 Jahre mit Angabe des Grundes dies beantragen.
5. Die Tagesordnung sowie die Anträge und Vorschläge sind für alle Versammlungen mit der Einladung bekanntzugeben.
6. Anträge an die Versammlung sind 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder der Abteilung Kanu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10

### Abteilungsleitungssitzungen

1. Die Abteilungsleitung beschließt in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter oder von seinem Stellvertreter einberufen wurden.
2. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Die Abteilungsleitung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Abteilungsleiters.

## § 11

### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## § 12

### Regularien

1. Der Sportbetrieb wird durch verschiedene Ordnungen geregelt.

## § 13

### Revisionskommission

1. Die Revisionskommission der Abteilung Kanu der TSG Wismar e.V. besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Grundlage für die Arbeit der Revisionskommission ist der entsprechende Paragraph in der Satzung der TSG Wismar e.V.. Er gilt sinngemäß.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Abteilung Kanu am 25.03.2001 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Grundlage für diese Satzung ist die Satzung der TSG.  
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.

Wismar, den 25.03.2001

Maik Dittberner  
Abteilungsleiter

Holger Steinhagen  
stellvertretender Abteilungsleiter